

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.05.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0512/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.06.2020	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
17.06.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
22.06.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung des Kommunalabgabengesetzes		

Grund der Vorlage

Infolge der Änderung des Kommunalabgabengesetzes müssen die Verfahrensabläufe bei der Planung und der Entscheidung über Straßen- und Kanalbaumaßnahmen neu festgelegt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt das im Zusammenhang mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes neu festzulegende Verfahren bei der Planung und der Entscheidung über Straßen- und Kanalbaumaßnahmen gemäß der beigefügten Anlage 1.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zum 1. Januar 2020 ist das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ in Kraft getreten. Das Gesetz sieht erhebliche Änderungen bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen vor, über deren Abschaffung zuvor kontrovers diskutiert wurde. Die Änderungen betreffen u. a. folgende Punkte:

1. Straßen- und Wegekonzept

Die Stadt ist nunmehr verpflichtet, für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (entsprechend § 84 GO NRW) ein Straßen- und Wegekonzept im Sinne eines Handlungskonzepts zu erstellen, an welchen Straßen Unterhaltungsmaßnahmen und beitragspflichtige Ausbaumaßnahmen vorgenommen werden sollen. Das Konzept ist mindestens alle 2 Jahre fortzuschreiben. Hierzu führt die Landesregierung aus:

„Eine fehlende Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausgestaltung von Straßenausbaumaßnahmen und eine mangelnde Transparenz im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten können zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei den Beitragspflichtigen führen. Diese können durch eine frühzeitige Information und Beteiligung der Anlieger vermieden werden.

Ein transparentes gemeindliches Straßen- und Wegekonzept hat zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.“

Zur Erarbeitung eines solchen Konzepts sind in die Tiefe gehende Ermittlungen erforderlich, die sowohl den technischen Umfang der Maßnahmen als auch die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen betreffen. Das Konzept soll Grundlage für die Diskussion mit den von Straßenbaubeiträgen betroffenen Anlieger*innen sein und muss insoweit qualitativ höheren Ansprüchen genügen als die bisher erstellten Ausbauprogramme. Das Konzept ist von der kommunalen Vertretung (Rat der Stadt) zu beraten und zu beschließen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und insoweit nicht auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin übertragen werden kann. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet **keine** Vorentscheidung über die aufgeführten Maßnahmen. Mit dem Konzept soll Transparenz über die künftigen Straßenunterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen hergestellt werden. Die spätere Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen bleibt den jeweils zuständigen Organen vorbehalten. Das Straßen- und Wegekonzept ist mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das MHKBG hat mit Runderlass vom 23. März 2020 ein Muster für ein Straßen- und Wegekonzept veröffentlicht (siehe Anlage 2). Es ist beabsichtigt, auf der Grundlage dieses Musters das künftige Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Wuppertal zu erstellen. In dem Straßen- und Wegekonzept werden auch Kanalbaumaßnahmen Erwähnung finden müssen, soweit es sich um Maßnahmen am beigestellten Anlagevermögen oder um beitragsrelevante Neubaumaßnahmen im beigestellten Anlagevermögen handelt.

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes nimmt ausschließlich Straßen- und Kanalbaumaßnahmen in den Blick, für die auf dieser Rechtsgrundlage **Straßenbaubeiträge** erhoben werden. Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, für die **Erschließungsbeiträge** auf der Grundlage des Baugesetzbuchs erhoben werden, sind formell durch die landesrechtlichen Vorschriften **nicht** betroffen. Es entspricht aber dem Anliegerbedürfnis, wenn auch über erschließungsbeitragspflichtige Ausbaumaßnahmen frühzeitig informiert wird und diese ebenfalls in das Straßen- und Wegekonzept mit aufgenommen werden.

Das Straßen- und Wegekonzept soll ausdrücklich auch die beitragsfreien Maßnahmen benennen. Beitragsfreie Instandsetzungsmaßnahmen müssen wesentlich kurzfristiger vorberei-

tet und fortgeschrieben werden als die beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen, die oftmals längerfristig geplant werden. Darum muss die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts flexibel erfolgen können.

Die Verwaltung wurde durch Ratsbeschluss vom 17.02.2020 beauftragt, Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung zu überarbeiten mit dem Ziel, die Rechte der Bezirksvertretungen gemäß Gemeindeordnung NRW zu stärken (VO/0039/20). Im Rahmen der Überarbeitung sollte den Bezirksvertretungen ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzepts für bezirkliche Straßen eingeräumt werden. Die Entscheidungsvorschläge nach Anlage 1 sehen vor, dass die Bezirksvertretungen künftig für die bezirklichen Straßen in ihrem Stadtbezirk ein Vorschlagsrecht für ein bezirkliches Straßen- und Wegekonzept im Rahmen der Haushaltsplanberatungen haben und die vorgeschlagenen Straßen in das vom Rat zu beschließende gesamtstädtische Straßen- und Wegekonzept aufgenommen werden.

2. Verbindliche Anliegerversammlungen oder anderes Beteiligungsverfahren

Der Gesetzgeber hat nunmehr unmittelbar in das Kommunalabgabengesetz ein Element der Bürgerbeteiligung eingeführt. Danach sind die Grundstückseigentümer*innen auf der Grundlage des Straßen- und Wegekonzepts vor einer fertigen Planung durch verbindliche Anliegerversammlungen über die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen umfassend zu informieren. Zudem sollen mögliche Ausbaualternativen mit den Grundstückseigentümer*innen erörtert werden. Das Ergebnis dieser Erörterung ist der Vertretung der Gemeinde vor Beschlussfassung über die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme bekanntzugeben. Bei geringfügigen Straßenausbaumaßnahmen kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes (schriftliches) Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Geringfügigkeit einer Straßenausbaumaßnahme näher zu bestimmen oder an einem Betrag festzumachen. Die Ansicht über die Geringfügigkeit einer Maßnahme hängt stark von den lokalen Verhältnissen ab und dürfte von Gemeinde zu Gemeinde einer anderen Bewertung unterliegen.

Die Stadt Wuppertal hat in den letzten Jahren durchschnittlich pro Jahr 16 Straßenbaubeitragsverfahren durchgeführt. Ausgehend von dieser Zahl müsste etwa alle drei Wochen eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Der damit verbundene Zeitaufwand für die Vorbereitung wäre erheblich. Um die geringfügigen Maßnahmen von den anderen Maßnahmen unterscheiden zu können, bietet sich die Höhe des möglichen beitragsfähigen Aufwands an. Dieser lässt sich relativ schnell und problemlos ermitteln.

Werden der zusätzliche Verwaltungsaufwand und die nunmehr bestehende Pflicht zur Beteiligung und Information der Anlieger*innen interessengerecht gegeneinander abgewogen, sollten Maßnahmen mit einem beitragsfähigen Aufwand über 100.000 Euro als nicht mehr geringfügig anzusehen sein. Ausgehend von den 16 Verfahren pro Jahr müssten dann zukünftig für etwa 4 bis 5 Verfahren pro Jahr verbindliche Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Erfahrungsgemäß liegt der beitragsfähige Aufwand für die restlichen Maßnahmen üblicherweise unter 100.000 Euro.

3. Reduzierung der Beitragshöhen durch Zuwendungen des Landes

Erklärtes Ziel der Landesregierung war, die Beitragsbelastung für die Grundstückseigentümer*innen zu halbieren. Die Realisierung dieses Ziels ist aber nicht in eine gesetzliche Regelung umgesetzt worden, sondern es wurden zusätzlich zu der Gesetzesänderung Förderrichtlinien durch die Landesregierung erlassen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23. März 2020), auf deren Grundlage für jede einzelne beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme (und Kanalbaumaßnahme) eine Zuwendung beantragt werden muss. Die Höhe der Zuwendung beläuft sich auf die Hälfte des von den Grundstückseigentümer*innen zu tragenden Aufwands. Dieser Aufwand muss aber zuvor von Ressort Straßen und Verkehr präzise ermittelt werden. Diese zusätzlichen und vorgezogenen Arbeitsschritte im Heranzie-

ungsverfahren machen die gesamte Veranlagung von Straßenbaubeiträgen noch komplexer als sie eh schon ist.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Landesförderung ausschließlich **nur** die **Straßenbaubeiträge** bezuschusst werden. Der umlagefähige Aufwand für Erschließungsmaßnahmen wird weiterhin in voller Höhe erhoben, weil dessen Erhebung auf einer anderen Gesetzesgrundlage basiert und die Abschaffung von Erschließungsbeiträgen weder in Nordrhein-Westfalen noch in anderen Bundesländern jemals zur Diskussion gestanden hat.

Die Stadt erhält für die beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen nur dann eine Förderung, wenn die Maßnahme auf der Grundlage des Straßen- und Wegekonzepts durchgeführt wurde. Mit anderen Worten: Maßnahmen, die nicht in dem Konzept enthalten sind, werden auch nicht gefördert. Zukünftig werden also alle nach § 8 KAG NRW beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen in dem Straßen- und Wegekonzept enthalten sein **müssen**, damit die Anlieger*innen in den Genuss der halbierten Beiträge kommen.

4. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Die Erstellung der Straßen- und Wegekonzepte, die Durchführung der Bürgerbeteiligung, die Beantragung von Zuwendungen sowie neu eingeführte Regelungen zur Stundung von Straßenbaubeiträgen (bis zu 20 Jahresraten!) binden Personalkapazitäten bei der Stadt Wuppertal. Das Gesetz sagt aber nichts darüber aus, wer die Kosten für die zusätzlichen Personalkapazitäten zu tragen hat. Für die Landesregierung hat die beschlossene Gesetzesänderung keine Konnexitätsrelevanz (siehe Landtagsdrucksache 17/7547). Demgegenüber hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass eine Konnexitätsrelevanz durchaus gegeben sei (so der Städtetag im Schreiben vom 25.02.2020). Ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen hat die Konnexitätsrelevanz des Fünften Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes in der Zwischenzeit ebenfalls bestätigt. Der Städtetag wird in der 2. Jahreshälfte eine Umfrage starten, um die bei den Gemeinden zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen zu ermitteln. Auch die Stadt Wuppertal wird die (umfangreichen) zusätzlichen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal voraussichtlich nicht bewältigen können.

5. Entscheidung über die Durchführung einer Straßenbaumaßnahme

Über Kanalbaumaßnahmen entscheidet unter Beteiligung der Bezirksvertretungen der Rat der Stadt im Rahmen der Beschlussfassung über den jährlichen Maßnahmenkatalog, der vom Eigenbetrieb WAW in Zusammenarbeit mit der WSW Energie & Wasser AG erstellt wird. Die Durchführung kleinerer Kanalbaumaßnahmen wird durch die WSW unter Mitwirkung des WAW veranlasst.

Durch den Ratsbeschluss vom 17.02.2020 soll bezogen auf die Straßenbaumaßnahmen die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal insoweit geändert werden, als Maßnahmen nur noch bis zu einer Höhe von 100.000 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Bisher galt die Regelung, dass bei Baumaßnahmen ab 250.000 Euro der Verkehrsausschuss über die Durchführung entscheidet.

Über die Ergebnisse aus den verbindlichen Anliegerversammlungen müssen die zuständigen Organe künftig vor Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme informiert werden.

Anlagen

Anlage 01 – Entscheidungsvorschläge

Anlage 02 – Muster Straßen- und Wegekonzept